



OBLIGATORISCHE KRANKENPFLEGEVERSICHERUNG VERSICHERUNGSPFLICHT

Wohnsitznehmender

Name und Vorname: _____

Adresse: _____

1. Gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG), Art 3, ist jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz dem Krankenversicherungspflicht unterstellt.
2. Für die Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht ist die Gemeinde zuständig.
3. Der Wohnsitznehmende muss über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, welcher sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt.

Der Wohnsitznehmende bestätigt, dass er bei der folgenden Versicherungsgesellschaft für den Krankheitsfall gedeckt ist:

Durch den Arbeitgeber bei der _____

Bei folgender Versicherungsgesellschaft: _____
(Kopie der Versicherungspolice erforderlich)

Datum: _____ Unterschrift: _____

Arbeitgeber

Name: _____

Adresse: _____

Der Arbeitgeber bestätigt, dass für den betreffenden Arbeitnehmer die obligatorische Krankenpflegeversicherung abgeschlossen wurde.

Datum: _____ Stempel und Unterschrift: _____